

Gemeinde: Uhdingen-Mühlhofen  
Landkreis: Bodenseekreis

## **Satzung über die Erhebung von Marktgebühren (Marktgebührensatzung)**

aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und den §§ 2 und 9 Kommunalabgabengesetz für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Uhdingen-Mühlhofen am **23. November 2021** folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1 Gebührenpflicht, Gebührenschuldner**

Die Gemeinde Uhdingen-Mühlhofen erhebt Benutzungsgebühren (Marktgebühren) für die Bereitstellung von Standplätzen auf den Wochen- und Jahrmärkten.

Gebührensschuldner für die Marktgebühr ist, wer einen Verkaufsplatz auf dem Marktplatz benutzt oder benutzen lässt. Als Benutzung ist auch anzusehen, wenn ein Marktbesucher den ihm zugeteilten Standplatz nicht oder nur teilweise benutzt, obwohl der Platz ihm während der gesamten Marktzeit zur Verfügung steht.

### **§ 2 Gebührenberechnung**

- (1) Die Marktgebühren werden nach der Größe der Standplätze berechnet.
- (2) Die Marktgebühr wird als Tagesgebühr berechnet, wenn der Standplatz dem Marktbesucher nur für einen Tag überlassen wird und als Jahresgebühr, wenn der Standplatz dem Marktbesucher für ein ganzes Jahr zugeteilt wird.
- (3) Die Marktgebühr beträgt für jeden angefangenen laufenden Meter Standfläche bis zu einer Tiefe von 1,50 m:

Jahrespauschale:	<b>36,00 Euro</b>
Einzelgebühr (Tagesstandplatz):	<b>1,00 Euro</b>

- (4) Bei Ständen mit mehr als 1,50 m Tiefe wird für jeden weiteren angefangenen Meter ein Zuschlag zu den Gebühren nach Absatz 1 von 50 v.H. erhoben.
- (5) Entsprechendes gilt beim Verkauf aus Kraftfahrzeugen heraus: bei aufgestellten Kraftfahrzeugen ist die Gesamtlänge des Kraftfahrzeuges als Standfläche anzurechnen.
- (6) Für die Bereitstellung und Nutzung eines Stromanschlusses beträgt der Aufschlag zur Standgebühr pro Anschluss und Markttag **1,00 Euro**.

### **§ 3 Entstehung und Fälligkeit der Gebührenschuld**

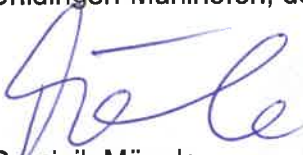
- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Zuweisung der Plätze.


- (2) Die Marktgebühr ist nach Zuteilung des Standplatzes und sofort nach Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung zu entrichten.
- (3) Die Marktgebühr ist nach Zuteilung für das ganze Marktjahr (01.01. – 31.12.) zu entrichten.

#### **§ 4 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt zum 01.01.2022 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Marktgebühren vom 01.01.2002 mit allen Änderungen außer Kraft.

Uhdingen-Mühlhofen, den 24. November 2021

  
Dominik Männle  
Bürgermeister



**Hinweis:**

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der diese Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden ist.